

Satzung **des Stadtteilvereins Jerstedt e.V.**

§ 1 Vereinsname

Der Verein führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namen „Stadtteilverein Jerstedt e. V.“

§ 2 Sitz und Gerichtsstand

Sitz des Vereins ist Goslar - Stadtteil Jerstedt.
Er ist im Amtsgericht Goslar in das Vereinsregister eingetragen Gerichtsstand ist Goslar.

§ 3 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des kulturellen Zusammenlebens und des Naturschutzes in Jerstedt.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung:

- der Kinder- und Jugendhilfe durch Freizeitaktivitäten und Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche
- von Kunst und kulturellen Aktivitäten
- von Bildungsangeboten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
- des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- des Tierschutzes
- des bürgerschaftlichen Engagements.

§ 4 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitglieder

1. Mitglied kann auf Antrag jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Antrag hat schriftlich mit dem Antragsformular beim Vorstand zu erfolgen.
3. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben, über deren Fälligkeit und Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.
4. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt ist nur zum Jahresende möglich und durch schriftliche Erklärung mindestens einen Monat im Voraus gegenüber dem Vorstand zu erklären.
5. Auf Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden
 - a) bei satzungswidrigem oder vereinsschädigendem Verhalten,
 - b) wenn das Mitglied seinen eingegangenen Verbindlichkeiten trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als drei Monate nicht nachkommt.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres am Sitz des Vereins einberufen werden.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin. Die Einladung erfolgt grundsätzlich per E-Mail. Die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung ist mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden geleitet.
3. Eine Satzungsänderung kann nur nach vorheriger Bekanntmachung durch die Tagesordnung der Einladung erfolgen. Sie muss mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.
4. Jedes Mitglied kann bis eine Woche vor Versammlungstermin schriftliche Anträge zur Tagesordnung einreichen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung über die beantragte Ergänzung der Tagesordnung abstimmen zu lassen.
5. Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und sind von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen. Das Protokoll ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.
7. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
8. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
Die Mitgliederversammlung
 - beschließt über die Entlastung des Vorstands.
 - wählt den Vorstand für 2 Jahre.
 - wählt die Beisitzer/-innen und legt deren Aufgabenbereiche fest.

- wählt mindestens eine/n Revisor/in für die Dauer von 2 Jahren. Dessen Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse.
- nimmt den Jahresbericht des Vorstands und den Revisionsbericht der Revisoren entgegen.
- beschließt den Vereinshaushalt.
- beschließt über die satzungsgemäßen Aktivitäten des Vereins.

9. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn sie mindestens von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich verlangt wird.

10. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie kann Gäste zulassen.

11. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

§ 7 Vorstand

Der Stadtteilverein Jerstedt wird durch seinen Vorstand vertreten. Der vertretungsberechtigte Vorstand gemäß § 26 Abs.2 BGB setzt sich zusammen aus dem/der

1. Vorsitzenden
2. stellvertretende/r Vorsitzende/r, der/die zugleich Schriftführer/in ist
3. Kassenwart/in

Zusätzlich können noch weitere Vereinsmitglieder als Beisitzer für besondere Aufgabengebiete bzw. Zielgruppen im Vorstand vertreten sein.

Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt, die auf Antrag von den Mitgliedern einsehbar sind.

Der Vorstand erstattet der jährlichen Mitgliederversammlung in schriftlicher Form Bericht über seine Arbeit.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Vereinsauflösung oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

1. Die Mitgliederversammlung kann nach vorheriger Bekanntmachung durch die Tagesordnung der Einladung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Goslar, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 3 aufgeführten gemeinnützigen Zwecke in Jerstedt zu verwenden hat.

Goslar-Jerstedt, 14.6.02 (geändert auf der MV am 24.01.2011)